

- 1 -

10.01.86

R

**Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

...Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur  
Bewährung - (...StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 10/4391 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungs-  
gesetzes (...StrÄndG)

- Drucksache 10/2720 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Be-  
richtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.86

Erster Durchgang: 370/84

... Strafrechtsänderungsgesetz  
- Strafaussetzung zur Bewährung -  
(...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird aufgehoben.

2. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.“

3. In § 53 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zeitige“ gestrichen.

4. In § 54 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

b) in Absatz 2 Satz 2 vor dem Wort „Freiheitsstrafen“ das Wort „zeitigen“ eingefügt.

5. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.“

6. In § 56 d Abs. 1 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „oder einen Teil“ eingefügt.

7. In § 56 f werden

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.“

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder

2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.“

8. § 56 g Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56 f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

9. In § 57 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder

2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

b) in Absatz 3 Satz 2 die Worte „für die Dauer der Bewährungszeit“ durch die Worte „für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit“ ersetzt,

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.“

d) nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„(5) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“

e) der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

10. § 57 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gilt entsprechend.“

11. Nach § 57 a wird folgender § 57 b eingefügt:

#### § 57 b

#### Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

12. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.

13. In § 59 a werden

a) die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen“,

b) dem Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gericht kann den Verurteilten anweisen,

1. Unterhaltungspflichten nachzukommen oder
2. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Entziehungskur zu unterziehen.

§ 56 c Abs. 3, 4 und § 56 e gelten entsprechend.“

14. In § 66 Abs. 3 werden

a) Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“

b) der bisherige Satz 2 Satz 5.

15. In § 67 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.“

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 trifft.“

c) Absatz 5 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.“

d) nach Absatz 5 folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn eine in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe mit einer selbständig oder neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung nach § 63 oder § 64 zusammentrifft; die Zeit des Maßregelvollzugs wird jedoch auf die in einem anderen Verfahren erkannte Freiheitsstrafe nicht angerechnet, wenn die ihr zugrundeliegende Tat nach Anordnung der Maßregel begangen worden ist.“

16. Dem § 67 d wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.“

§ 454 b

17. In § 68 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.“

b) in Absatz 2 die Angabe „67 d Abs. 2, 4“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ ersetzt.

18. In § 129 a Abs. 7, den §§ 181 b, 218 Abs. 2 Satz 3, den §§ 228, 239 c, 245, 256, 262, 263 Abs. 5 und § 321 wird die Verweisung „(§ 68 Abs. 1 Nr. 2)“ jeweils durch die Verweisung „(§ 68 Abs. 1)“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 260 werden

a) Absatz 4 Satz 5 gestrichen,

b) in Absatz 5 Satz 2 die Angabe „18 a“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

2. In § 453 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt.“

3. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 6“ ersetzt.

4. Nach § 454 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### § 454 a

(1) Beschließt das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Entlassung, so verlängert sich die Bewährungszeit um die Zeit von der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung bis zur Entlassung.

(2) Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn auf Grund neuer Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird; § 454 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. § 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56 f des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(1) Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sollen unmittelbar nacheinander vollstreckt werden.

(2) Sind mehrere Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, wenn

1. unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Hälfte, mindestens jedoch sechs Monate,

2. im übrigen bei zeitiger Freiheitsstrafe zwei Drittel, mindestens jedoch zwei Monate, oder

3. bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre

der Strafe verbußt sind.

(3) Hat die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach Absatz 2 unterbrochen, so trifft das Gericht die Entscheidungen nach den §§ 57 und 57 a des Strafgesetzbuches erst, wenn über die Aussetzung der Vollstreckung der Reste aller Strafen gleichzeitig entschieden werden kann.“

5. In § 456 a werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ ein Beistrich und die Worte „einer Ersatzfreiheitsstrafe“ eingefügt,

b) in Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann zugleich mit dem Absehen von der Vollstreckung die Nachholung für den Fall anordnen, daß der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurückkehrt, und hierzu einen Haftbefehl, einen Unterbringungsbefehl oder einen Steckbrief erlassen. Der Verurteilte ist zu belehren.“

6. In § 458 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ durch die Angabe „des § 454 b Abs. 1 und 2 sowie der §§ 455, 456 und 456 c Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 462 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 453, 454 und 462“ durch die Angabe „§§ 453, 454, 454 a und 462“ ersetzt.

8. In § 463 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 67 c Abs. 2,“ die Angabe „§ 67 d Abs. 5,“ eingefügt.

9. In § 463 d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies kommt insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes in Betracht, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.“

### Artikel 3

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über die Aussetzung der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet eine Strafvollstreckungskammer über die Aussetzung der Vollstreckung aller Strafen.“
2. In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„ist nach § 454 b Abs. 3 der Strafprozeßordnung über mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig zu entscheiden, so entscheidet die Strafvollstreckungskammer über alle Freiheitsstrafen mit drei Richtern, wenn diese Besetzung für die Entscheidung über eine der Freiheitsstrafen vorgeschrieben ist.“

### Artikel 4

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 293 wird wie folgt gefaßt:

#### „Artikel 293

#### Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muß unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird.“

2. Nach Artikel 315 wird folgender Artikel eingefügt:

#### „Artikel 316

#### Übergangsvorschrift zum ... Strafrechtsänderungsgesetz

(1) § 67 Abs. 4 und § 67 d Abs. 5 des Strafgesetzbuches finden keine Anwendung auf Unterbringungen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes) angeordnet worden sind; für die Anrechnung der Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe gilt das bisherige Recht.

(2) Ist jemand vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes) zu mehreren lebenslangen Freiheitsstrafen oder zu lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt worden, so ist § 460 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden, wenn nach neuem Recht auf eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt worden wäre.“

### Artikel 5

#### Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 34 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

### Artikel 6

#### Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 103 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „teil“ wird das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach dem Beistrich nach dem Wort „beruhen“ werden die Worte eingefügt:

„oder übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege aus.“

**Artikel 7****Neufassung des Strafgesetzbuches**

**Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom ... (Tag des Inkrafttretens dieses Strafrechtsänderungsgesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.**

**Artikel 8****Berlin-Klausel**

**Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.**

**Artikel 9****Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.**

-6-

10.01.86

3

R

**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

...Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung  
zur Bewährung - (...StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 zu dem von ihm verabschiedeten ...Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - (...StrÄndG) - Drucksachen 10/2720, 10/4391 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/4391 - Nummer 3 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. bis zum 1. März 1986 den Regierungsentwurf zu einem Jugendgerichtsgesetz vorzulegen,
2. bis zum 1. Juli 1986 darüber zu berichten, ob sich das bestehende Sanktionensystem des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung bewährt hat und ob eine Vervielfältigung und Verfeinerung des Angebots staatlicher Sanktionen nicht angezeigt erscheint.  
Die Bundesregierung möge dabei insbesondere zu folgenden von Wissenschaft und Praxis erhobenen Vorschlägen Stellung nehmen:
  - a) Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153, 153 a StPO auch, wenn der Täter den Schaden wiedergutmacht hat (Täter-Opfer-Ausgleich),
  - b) Einführung der gemeinnützigen Arbeit auf freiwilliger Basis durch Bundesgesetz,
  - c) Einführung der schlichten Verwarnung, der Verwarnung mit Auflagen unter Bewährungszeit und der Verwarnung mit Auflagen, z. B. auch durch gemeinnützige Arbeit,
  - d) Aussetzung auch für die Beitreibung der Geldstrafe,
  - e) nachträgliche Herabsetzung der Höhe der Tagessätze bei der Geldstrafe (z. B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall),
  - f) Einführung des offenen Vollzugs als Regelerstvollzug unter streng abgegrenzten Voraussetzungen.

31.01.86

-1-

C

## **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

durch den Bundesrat

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung -  
(... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

- 1 -

G r ü n d e  
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses  
zum

... Strafrechtsänderungsgesetz  
- Strafaussetzung zur Bewährung -  
(... StrÄndG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 67 Abs. 6 StGB)

In Artikel 1 Nr. 15 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Der neue § 67 Abs. 6 StGB, der keinen Fall der Strafaussetzung zur Bewährung betrifft, ist rechtspolitisch verfehlt. Das Ziel der Prüfungsempfehlung des Bundesrates, "ungerechtfertigte Vergünstigungen für Wiederholungstäter zu vermeiden", wird mit dem Gesetzesbeschluß nicht erreicht. Die Vorschrift sieht weiterhin vor, daß der Täter mit dem bloßen Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bis auf das letzte Drittel Freiheitsstrafen miterledigt, die er in anderer Sache verwirkt hat (Abkehr vom Grundsatz der Verfahrenseinheit) und die aus irgendeinem Grund (z.B. weil sie vor der neuen Straftat zur Bewährung ausgesetzt waren oder

weil sich der Täter der Strafvollstreckung durch Flucht oder einen Ausbruch aus der Haft entzogen hat) noch nicht vollstreckt sind.

Die Gesetzesbestimmung ist in sich inkonsequent und nicht mit anderen Regelungen abgestimmt. Von ihrem Ausgangspunkt aus, wonach eine Verpflichtung des Staates zur Anrechnung von Freiheitsentziehungen bestehe, die anderen Zwecken als dem Schuld- ausgleich dienen, ist es nicht folgerichtig, daß sie sich auf die beiden Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB beschränkt. Auch die einstweilige Unterbringung, die Unterbringung nach den Landesgesetzen oder die Sicherungsverwahrung dienen nicht dem Schuldausgleich. Die Inkonsequenz führt zu Spannungen, die die Anwendung des Gesetzes erschweren. Die Rückwirkungen auf andere Regelungen, die sich mit der Anrechnung von Freiheitsentziehung befassen (z.B. § 51 StGB), oder auf die Vorschriften über die Entschädigung, die für Freiheitsentziehungen geleistet wird (StrEG), sind nicht überschaubar.

Die Vorschrift ist nicht praktikabel. Es gibt kein sicheres Mittel, zwei oder mehr getrennte Verfahren, an denen auch verschiedene Vollstreckungsbehörden (evtl. sogar in verschiedenen Bundesländern) beteiligt sein können, zuverlässig zusammenzuführen. Dies zeigen die Erfahrungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung immer wieder. Die praktischen Schwierigkeiten können dort hingenommen werden, weil Fehler nur zu einem ungerechtfertigten Straferlaß führen können; im Falle des § 67 Abs. 6 StGB führen sie dagegen umgekehrt zu unrechtmäßiger Haft, für die dann vom Staat Entschädigung geleistet werden muß.

Mit der Verweisung auf § 67 Abs. 1 bis 3 StGB wird auch die Vollstreckungsreihenfolge gesetzlich geregelt. Ein Bedürfnis hierfür hat sich nicht ergeben. Während eine Änderung in der Sache nicht eintritt (vgl. § 44a Abs. 1 Satz 2 StVollstrO), ist das jetzt anzuwendende Verfahren schwerfällig, führt zu einer Einschaltung der Gerichte, wo dies nicht notwendig ist, und kann unnötige Hin- und Herverlegungen der Verurteilten zur Folge haben. Die bisherige Regelung, wonach die Reihenfolge

D

der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde festgelegt wurde, hat sich bewährt. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist von den Verurteilten nur selten angefochten worden. Nur in diesen seltenen Fällen war es erforderlich, das Gericht einzuschalten (§ 23 EGGVG).

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 454 b Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 454 b Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für Strafrechte, die auf Grund Widerrufs ihrer Aussetzung vollstreckt werden."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene und im Gesetzgebungsverfahren unumstrittene Regelung ist in die endgültige Fassung des Gesetzesbeschlusses zu übernehmen.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 455 Abs. 4 StPO),  
Nr. 6 a - neu - (§ 462 Abs. 3 Satz 2 StPO),  
Artikel 5 a - neu - (Artikel 6 EGWStG)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder

3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen."

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. Dem § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung."

c) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

'Artikel 5 a  
Anderung des Einführungsgesetzes zum  
Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

D

"Artikel 6  
Unterbrechung der Strafvollstreckung  
im Krankheitsfall

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird.

§ 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

Begründung:

Die Streichung der im Regierungsentwurf enthaltenen und auch vom Bundesrat gebilligten Vorschriften durch den Bundestag ist nicht sachgerecht.

- a) Die Aufnahme der Strafunterbrechung aus Gesundheitsgründen in die Strafprozeßordnung ist aus rechtssystematischen Gründen angezeigt. Nach der Übernahme des § 43 StVollStro in die Strafprozeßordnung (§ 454 d Abs. 2 StPO) bliebe sonst nur dieser Unterbrechungstatbestand, dem große praktische Bedeutung zukommt, ohne gesetzliche Regelung.

- b) Daß das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung eines Instanzgerichts, durch die die Unterbrechung einer laufenden Strafvollstreckung angeordnet wird, aufschiebende Wirkung haben muß, liegt wie in den Fällen des § 454 Abs. 2 Satz 2 StPO auf der Hand. Die Situation des Verurteilten wird durch diese Regelung nicht verschlechtert; auch nach dem geltenden Recht mußte der Verurteilte bis zur Entscheidung eines Obergerichts (Oberlandesgericht, das nach § 23 EGGVG angerufen wurde) in Haft bleiben.
- c) Zu Buchstabe c handelt es sich um eine Folgeänderung.